

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lentheodoliten TO bis zum Universalinstrument T4, Meridiansucher, Nivelliere, optische Distanzmesser für horizontale und vertikale Latten und eine selbstreduzierende Kippregel.

Die vermutlich letzte klassische Basismessung in der Schweiz, diejenige der Basis Heerbrugg, wurde 1959 ausgeführt. Sie diente der Abklärung von Unstimmigkeiten, die beim Zusammenschluss der Triangulationen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Bodenseeraum aufgetreten waren (vgl. VPK 1/60, 2/60). Ausserdem diente die Basis als Kontrollstrecke für die in Entwicklung stehenden elektronischen Distanzmesser. Die neuen Messtechniken meldeten sich an.

Als sich Berchtold auf Ende 1962 pensionieren liess, hatten die alten Rechner noch keine ernsthafte Konkurrenz erhalten. Aber das änderte sich im Laufe der zehn Jahre, während derer er noch die monatlichen Georapporte besuchte. Die Logarithmentafeln verschwanden, und man arbeitete mit Analogrechner und Computer. Er begrüsst diese Entwicklung, obwohl und gerade weil er Neuerungen nicht nur als Erfolg, sondern auch als Zeichen der Vergänglichkeit verstand. Nach kurzer Krankheit ging sein erfülltes Leben am 3. März 1977 zu Ende.

E. Berchtold, jun.

Beide «Stöckli» bleiben unter bauerlichem Recht

Der 70 Jahre alte Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs lebt in einem «Stöckli», das sich in mindestens 700 m Entfernung vom Betriebszentrum und in der Landwirtschaftszone befindet. Es handelt sich bei diesem «Stöckli» um ein Einfamilienhaus mit 15 a Umschwung. Volkswirtschaftsdirektion und Regierungsrat des Kantons Zürich lehnten die Entlassung dieser Parzelle aus dem bauerlichen Bodenrecht ab. Der Betrieb selber ist dem im Betriebszentrum wohnenden, 37 Jahre alten Sohn des Eigentümers verpachtet. Das Betriebszentrum enthält neben der sechs Zimmer umfassenden Betriebsleiterwohnung noch eine Zweizimmerwohnung, die ebenfalls als «Stöckli» konzipiert ist. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Grundeigentümers gegen den Regierungsratsbeschluss ab, so weit auf das Rechtsmittel einzutreten war.

Der Eigentümer hatte auf die geringe Eignung und mangelnde sachliche Notwendigkeit einer zudienenden Funktion der Einfamilienhaus-Liegenschaft für den Betrieb verwiesen. Dem landwirtschaftliche Bedarf genüge das grosszügige Betriebszentrum mit seinen zwei Wohnungen. Der Regierungsrat sah keine der Ausnahmemöglichkeiten vom Realteilungsverbot verwirklicht. Er rechnete damit, dass in absehbarer Zeit auf diesem Bauerngut ein Bedarf für Wohnraum für drei Generationen entstehen werde. Bis 1992 hatten ebenfalls drei Generationen dieser über langlebige Angehörige verfügenden Familie daselbst gewohnt.

Anwendbarkeits-Voraussetzungen

Dem schriftlichen Bundesgerichtsurteil ist zu entnehmen, dass das BGBB ab 1. Januar 1994 anwendbar ist, sofern im betreffenden Zeitpunkt (noch) kein Rechtsgeschäft über das strittige Grundstück beim Grundbuchamt angemeldet war (Art. 95 Abs. 2 BGBB). Diese Voraussetzung war hier erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Unterstellung unter das BGBB im einzelnen Fall erfüllt sind, beurteilt sich nach einer objektiven Betrachtungsweise, also nicht nach den subjektiven Wünschen Betei-

ligter. Die Beurteilung erfolgt ferner losgelöst von der momentanen Situation. Massgebend sind die Bedürfnisse eines normalen Familienbetriebs (Bundesgerichtsentscheid BGE 115 Ib 213 ff., Erwägung 3b). Dabei sind stets auch die Fragen des Generationenwechsels und die damit verbundene Notwendigkeit des Wohnraums («Stöckli») für die sich zurückziehende Generation vom Bedeutung. Solcher Wohnraum gilt raumplanerisch als der Landwirtschaftszone konform. Hauptsächlich mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über die Raumplanung ist eine Umwidmung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach der Meinung des Bundesgerichtes nur mit Zurückhaltung zu bewilligen.

Diese Zurückhaltung führte hier dazu, mit Rücksicht auf die mögliche Bewohnung des Anwesens durch drei Generationen zur Ablehnung der Freigabe des Einfamilienhauses. Bei der Wohnbedarfsbeurteilung ist zudem nicht auf die Wohnfläche, sondern auf die Zahl der Wohneinheiten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) abzustellen. Die Distanz des Einfamilienhauses zum Betriebszentrum schloss die «Stöckli»-Funktion des Erstgenannten nicht aus. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 5A.5/1995 vom 4. September 1995.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Landwirtschaftliches Boden-Realteilungsverbot streng genommen

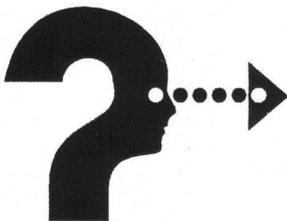
Das am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB) bestimmt in Art. 58 Absatz 1, dass von landwirtschaftlichen Gewerben grundsätzlich keine einzelnen Grundstücke oder Grundstückteile abgetrennt werden dürfen. Dieses sogenannte Realteilungsverbot stand in einem vom Bundesgericht beurteilten Fall aus dem Zürichbiet einer Entlassung des einen von zwei zum Betrieb gehörenden «Stöckli» (Alterssitze) aus der Unterstellung unter das bauerliche Bodenrecht im Wege.

Weisungen gegen Rutschungsgefahren

Freiburger Gemeindeautonomie unberührt

Schwerwiegende Geländerutschungen im Kanton Freiburg veranlassten den Staatsrat zu Sofortmassnahmen und dann zu Weisungen an ihm untergeordnete Dienststellen. Das Bundesgericht trat auf Autonomiebeschwerden dreier Gemeinden gegen diese Weisungen nicht ein.

Im Frühjahr 1994 entstand in der seit 1972 bestehenden Bauzone Falli-Höllli in der freiburgischen Gemeinde Plasselb eine bedeutende Geländerutschung. Sie beschädigte zahlreiche Chalets schwer. Etliche mussten abgebrochen werden.



Vermessungstechnik

- Laser- und Nivelliergeräte
- Kabellichtlote / Längenmessgeräte
- Vermessungsgeräte und Zubehör
- Vermarktungsartikel
- Kompass / Neigungs-Gefällmesser

Zeichentechnik

- Zeichenmaschinen / Tische
- Wandzeichenanlagen
- Hänge- und Schubladenplanschränke
- Leuchttische / Leuchtkästen
- Beschriftungsgeräte / Planimeter

Technische Büroeinrichtung: - von «A» bis «Z»

Wernli & Co

Telefon 062 / 721 01 75
Fax 062 / 721 01 76

Dorfstrasse 272
5053 Staffelbach